

# 10. Statistik

Das Führen einer Statistik ist im WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen begründet. Demnach sind neben Bundesstellen auch die kantonalen Beschaffungsstellen sowie die öffentlichen Unternehmungen verpflichtet, eine Statistik der im Staatsvertragsbereich erteilten Zuschläge zu führen und jährlich via BPUK dem seco einzureichen.

Die Erhebung der Angaben in der kantonalen Verwaltung, den Gemeinden und öffentlichen Unternehmungen erfolgt koordiniert durch die Zentrale Beschaffungsstelle der Bau- und Umweltschutzdirektion.

BeVo § 28  
VRÖB § 39